

Kühler Kopf für Herzens- sachen.

Verträge und Vereinbarungen für
Ehe, Partnerschaft und Familie.

2



Wissen mit Brief und Siegel

*Kühler Kopf
für Herzenssachen.*

3	Wann können Verträge sinnvoll sein?
	1. Die Ehe
4	Was bedeutet Zugewinnngemeinschaft?
6	Wann empfiehlt sich Gütertrennung?
8	Ist Gütergemeinschaft sinnvoll?
10	Kann man Unterhaltsansprüche regeln?
12	Was ist mit der Altersvorsorge?
	2. Die eingetragene Lebenspartnerschaft
14	Was ist Gesetz und was ist möglich?
	3. Trennung und Scheidung
16	Wozu sind Vereinbarungen gut?
18	Wie lässt sich Streit vermeiden?
	4. Nichteheliche Lebensgemeinschaft
20	Was sollte man verbindlich regeln?
	5. Kinder
22	In welchen Bereichen kann der Notar helfen?
24	Wer hat Sorge- und Umgangsrecht?
26	Was ist bei Adoptionen wichtig?
28	Informationen und Kontakt



Freiräume nutzen und gestalten.

2
2/3

Wenn das Herz spricht, kommt der Kopf oftmals nicht zu Wort. Doch wer sich in Ehe, Partnerschaft und Familie nur auf gesetzliche Regelungen verlässt, verschenkt sinnvolle Möglichkeiten, das eigene und gemeinsame Leben nach individuellen Vorstellungen zu gestalten. Was geschieht zum Beispiel mit dem Vermögen der Partner bei Heirat und Trennung? Wie will man Unterhalt und Vorsorge fürs Alter regeln? Wer soll für Schulden haften oder die Vermögensbildung finanzieren? Und wie lassen sich die Rechte und Pflichten gegenüber gemeinsamen Kindern zu deren Wohl am besten regeln?

Wenn gesetzliche Regelungen nicht zu Ihren wahren Bedürfnissen passen, kann das ungerechte Folgen haben. Dem können Sie vorbeugen, indem Sie Freiräume nutzen und sie durch individuelle Ehe- oder Partnerschaftsverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, Sorgeerklärungen oder andere notarielle Vereinbarungen gestalten. Ihr Notar berät Sie unparteiisch zu dem, was möglich und für Ihre persönliche familiäre Situation – auch im Hinblick auf die Zukunft – sinnvoll, fair und ausgewogen ist.

Ist Zugewinn immer ein Gewinn für beide?

2

4/5

Wer ohne Ehevertrag heiratet, lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Das Vermögen beider bleibt trotz Heirat getrennt. Gegenüber Dritten haften beide Ehepartner nur bei besonderen Vereinbarungen wie einer gemeinsamen Kreditaufnahme. Jeder Ehepartner kann grundsätzlich frei über sein eigenes Vermögen verfügen. Es sei denn, einer will soviel veräußern, dass die wirtschaftliche Existenz der Ehe gefährdet ist. In diesem Fall braucht man die Zustimmung des anderen, um eine eventuelle Zugewinnausgleichsforderung zu erhalten. Denn im Fall der Scheidung werden Anfangs- und Endvermögen beider Eheleute verglichen: Die Differenz ist der in der Ehe erwirtschaftete Zugewinn und der Partner, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss dem anderen davon die Hälfte ausbezahlen.

Das kann im Einzelfall ungerecht sein. Steckt zum Beispiel der Zugewinn allein im Unternehmen eines Ehepartners, könnte ihn die Auszahlung wirtschaftlich ruinieren. Mit einem Ehevertrag kann man den gesetzlichen Güterstand modifizieren und vereinbaren, ob und wie Ausgleichszahlungen erfolgen. So lassen sich für beide Partner zivil- und steuerrechtliche Vorteile des gesetzlichen Güterstandes erhalten und Nachteile reduzieren oder sogar ausschließen.

Ein Ehevertrag bedarf nach gesetzlicher Vorschrift der notariellen Beurkundung. Man kann ihn vorsorgend vor der Heirat oder auch danach abschließen.





Gütertrennung schließt Ansprüche aus.

Ehepartner, die in einem notariellen Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren, sichern sich die alleinige Entscheidungsfreiheit über ihr jeweiliges Vermögen sowie Eigentum während und nach der Ehe. Ein vermögensrechtlicher Ausgleich nach der Ehe ist vollständig ausgeschlossen.

2
6/7

Das kann zum Beispiel sinnvoll sein:

- Wenn beide ihre Vermögens- und Eigentumsverhältnisse klar und einfach regeln möchten.
- Wenn zwei vermögensrechtlich abgesicherte Partner im fortgeschrittenen Alter heiraten.

Es gibt aber auch Folgendes zu bedenken:

- Häufig werden mehr Ansprüche ausgeschlossen als erforderlich, sodass man auf veränderte Lebenssituationen nicht mehr flexibel reagieren kann.
- Erbschaftsteuerliche Vorteile der Zugewinngemeinschaft gehen verloren.
- Die Pflichtteilsquoten der Kinder im Erbfall können sich erhöhen.

Welcher vertragliche Güterstand im Einzelfall sinnvoll ist oder ob man den gesetzlichen Güterstand modifizieren sollte, klärt die sachkundige und unparteiische Beratung durch den Notar.

Wenn beiden alles gemeinsam gehört.

2

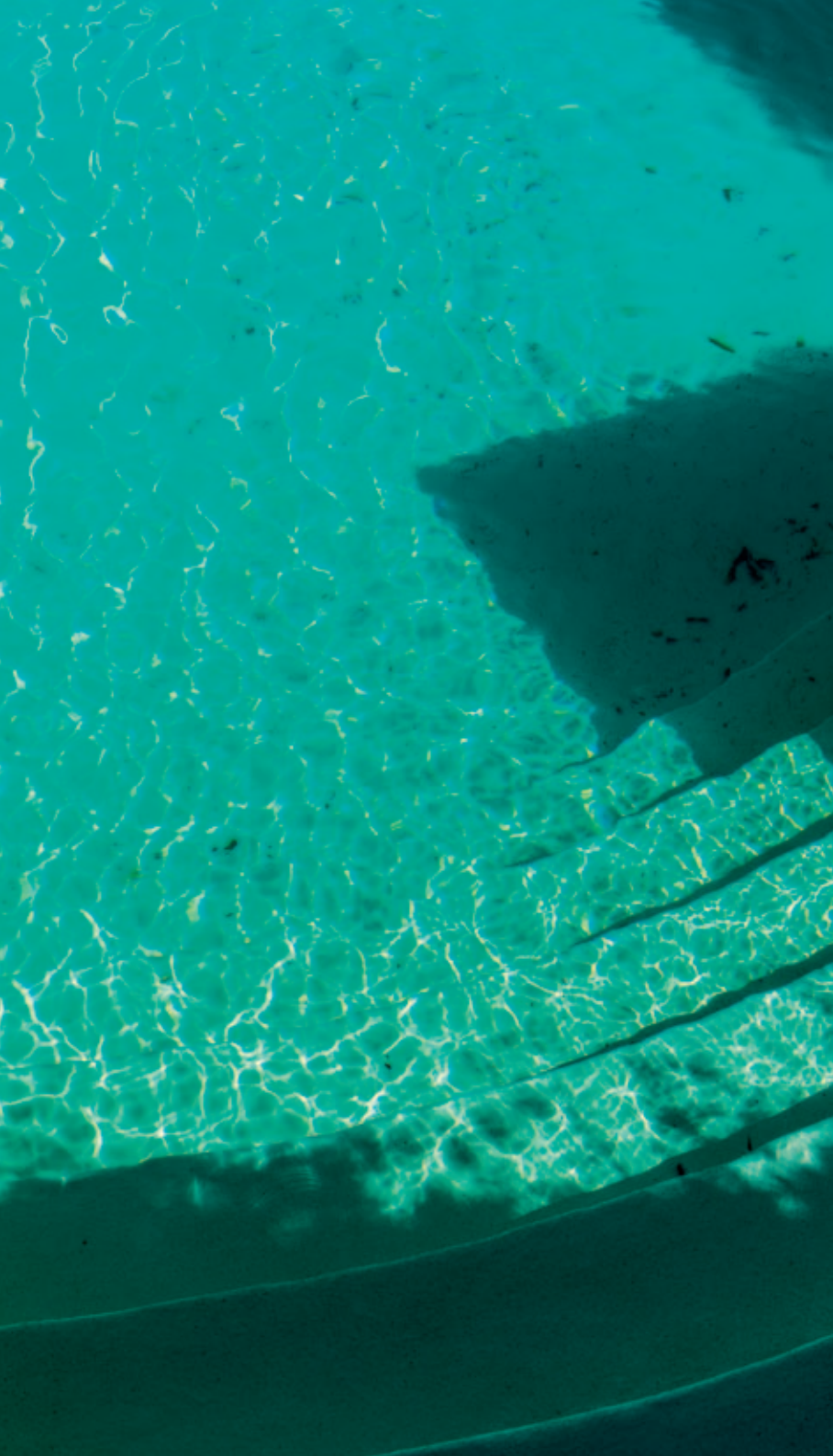
8/9

Man kann im Ehevertrag auch eine Gütergemeinschaft vereinbaren. Anders als bei der Zugewinnngemeinschaft wird dabei grundsätzlich das gesamte Vermögen und Eigentum beider Partner – auch das bereits vor der Ehe vorhandene – vermischt und gehört beiden gemeinsam. Die Gütergemeinschaft hat heute kaum noch Bedeutung – früher wurde sie häufig im landwirtschaftlichen Bereich vereinbart.

Die Nachteile:

- Beide Ehepartner dürfen bei gemeinschaftlicher Verwaltung nur zusammen über das Vermögen verfügen.
- Grundsätzlich haften das sog. Gesamtgut und beide Ehepartner persönlich für Verbindlichkeiten, auch wenn diese vor der Gütergemeinschaft entstanden sind. Geht ein Ehepartner nach Eintritt in die Gütergemeinschaft rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten ein, haftet der andere nur, wenn er vorab zugestimmt hat.
- Es kann zu steuerrechtlichen Nachteilen kommen.
- Komplizierte gesetzliche Regelungen machen sowohl die Verwaltung als auch die Beendigung der Gütergemeinschaft schwierig.

In jedem Ehevertrag können die güterrechtlichen Folgen der Ehe, eventuelle spätere Unterhaltspflichten und die Versorgung im Alter geregelt werden. Ihr Notar weiß wie.





Streit ums Geld lässt sich vermeiden.

Wer Unterhalt fordert, nimmt gern den ehelichen Lebensstandard zum Maßstab. Das sieht der Zahlende meist anders. Mit einem Ehevertrag oder einer Scheidungsvereinbarung lässt sich Streit vermeiden.

Trennungsunterhalt:

Zwischen Trennung und Scheidung kann der wirtschaftlich schwächere Partner einen angemessenen Unterhalt verlangen. Auf einen zukünftigen Trennungsunterhalt zu verzichten, ist nicht zulässig.

Nachehelicher Unterhalt:

Ein Unterhalt nach rechtskräftiger Scheidung ist mitunter bei gesetzlichen Unterhaltstatbeständen wie Betreuung gemeinsamer Kinder, Krankheits- oder Altersgründen geschuldet. Die Unterhaltshöhe hängt ab vom bisherigen ehelichen Lebensstandard und den finanziellen Mitteln nach der Scheidung. Dafür werden Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit und Angemessenheit gerichtlich geprüft. Im gesetzlich möglichen Rahmen kann man unter anderem:

- Voraussetzungen für den Anspruch festlegen.
- Die Unterhaltshöhe und -dauer regeln.
- Einen Unterhaltsverzicht vereinbaren.

Kindesunterhalt:

Solange Kinder nicht für sich selbst sorgen können, haben sie einen Unterhaltsanspruch, der sich nach gesetzlichen Tabellensätzen richtet. Nachteilige individuelle Vereinbarungen sind verboten. Bei minderjährigen Kindern muss derjenige Elternteil Barunterhalt leisten, der seine Unterhaltspflicht nicht durch die Betreuung erfüllt.

Geschieden, aber gerecht fürs Alter vorgesorgt.

Während der Ehe entstehen Anwartschaften auf Altersversorgung. Bei Scheidung sorgt das Versorgungsausgleichsgesetz dafür, dass diese Anwartschaften ausgeglichen werden. Ob aus gesetzlicher Rentenversicherung, Betriebsrenten oder der Beamtenversorgung. Hat ein Ehepartner beispielsweise durch die Betreuung der Kinder keine eigenen Anwartschaften, erhält er bei Scheidung die Hälfte der Ansprüche des anderen.

2

12/13

Gesetzliche Regelungen haben oft Nachteile:

- Der Ausgleich erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte auf den Ausgleich angewiesen ist.
- Versorgungsanrechte können zersplittern.
- Hat zum Beispiel ein Ehepartner als Selbstständiger nur durch Kapitallebensversicherungen vorgesorgt, werden die gesetzlichen Anwartschaften des anderen Ehepartners geteilt, obwohl er im Gegenzug keine Anrechte auf Versorgung erhält.

Notarielle Vereinbarungen sind gerechter:

Beispielsweise für Doppelverdiener, Unternehmer oder Wiederverheiratete, die nicht auf den Versorgungsausgleich angewiesen sind. Möglich wäre etwa:

- Ein Totalverzicht, mit oder ohne Gegenleistung.
- Die Begrenzung der Ausgleichsdauer oder -höhe.
- Der Ausschluss einzelner Versorgungen vom Ausgleich.

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bedürfen der notariellen Beurkundung. Wie sich Ihre Wünsche umsetzen lassen und was sich für Ihre Situation empfiehlt, klärt Ihr Notar mit Ihnen.





Wie die Liebe ihr Recht bekommt.

Gleichgeschlechtliche Paare, die weitgehend gleiche Rechte wie Ehepaare haben möchten, können eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Wer vertraglich nichts anderes vereinbart, lebt in Zugewinnsgemeinschaft. Sollte es später zu einer gerichtlichen Aufhebung der Partnerschaft kommen, wird das während der Partnerschaft erwirtschaftete Vermögen geteilt. Auch beim Unterhalt und Versorgungsausgleich haben Lebenspartner nahezu die gleichen Rechte wie Ehepartner.

2
14/15

Paare, die gegenseitige Rechte und Pflichten an ihre persönlichen Wünsche und Verhältnisse anpassen möchten, können einen Lebenspartnerschaftsvertrag schließen. Damit lassen sich Güterstand, Unterhalt und Vorsorge fürs Alter individuell regeln – natürlich immer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Genau wie in der Ehe.

Vereinbarungen in einem Lebenspartnerschaftsvertrag können weitreichende Folgen haben. Deshalb muss dieser Vertrag notariell beurkundet werden.

Trennungen belasten nicht nur die Gefühle.

2

16/17

Leider währt nicht jede Liebe ewig. Ist die gemeinsame Zukunft vorbei, müssen sich beide Partner meist belastenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen stellen. Im besten Fall bewahren sie sich Konsensfähigkeit und nutzen die Möglichkeit einer notariellen Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung.

Da in der Regel zwischen Trennung und rechtskräftiger Scheidung eine lange Zeit liegt, ist es sinnvoll, die Trennung und ihre rechtlichen Folgen durch notarielle Regelungen von Anfang an auf eine rechtlich sichere Grundlage zu stellen. Das Familiengericht kann eine sogenannte einverständliche Scheidung frühestens dann aussprechen, wenn die Ehepartner seit mindestens einem Jahr getrennt leben. Außerdem müssen beide die Scheidung beantragt haben, alternativ kann auch ein Ehegatte die Scheidung mit Zustimmung des anderen beantragen. Diese Rechtslage gilt ebenso für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

Zur Vermeidung von Streit, Aufwand und Kosten sollte man Scheidungsfolgen schon vor Einreichung der Scheidung durch eine notarielle Scheidungs- oder Trennungsvereinbarung regeln.





Konsens ist besser als Konflikt.

Nichts ist zermürender als endlose Streitigkeiten vor Gericht. Und die gehen auch noch richtig ins Geld. Mit einer notariellen Scheidungsvereinbarung lässt sich das ganze Verfahren deutlich abkürzen, man spart Gerichts- und Anwaltskosten und kann sich vor allem noch ohne Vorbehalte in die Augen schauen.

Was in einer Scheidungsvereinbarung individuell geregelt werden kann:

- Güterrechtliche Auseinandersetzung, insbesondere Vereinbarungen zum Zugewinnausgleich.
- Modalitäten des Ehegattenunterhalts.
- Gestaltung des Versorgungsausgleichs.
- Sorgerecht und Umgangsrecht für Kinder.
- Auseinandersetzung gemeinsamer Immobilien durch Eigentumsübertragung auf einen Ehegatten und Gegenleistungen durch Abfindung.
- Tilgung von Krediten, Schuldübernahme bzw. Haftentlassung.
- Benutzung der gemeinsamen Wohnung.
- Verteilung des ehelichen Hausrats.
- Aufhebung vorhandener erbrechtlicher Verfügungen bzw. Verzicht auf Erbe und Pflichtteil.

Eine notarielle Scheidungsvereinbarung soll die Interessen beider Partner berücksichtigen. Sie gewährt ein vollstreckbares Dokument zur Durchsetzung gegenseitiger Rechte und vermeidet Streitigkeiten.

Kein Trauschein, aber trotzdem Rechte.

Die Ehe ist für Sie ein Auslaufmodell, Sie leben lieber ohne Trauschein zusammen? Spätestens bei Geburt Ihres ersten Kindes oder dem Kauf einer gemeinsamen Immobilie sollten Sie sich die Frage stellen, ob und wie Sie Ihr Zusammenleben, Ihre Vermögensverhältnisse, Altersvorsorge und anderes regeln möchten. Denn gesetzlich haben nichteheliche Partner kein Erbrecht, so gut wie keine Unterhaltsansprüche und keinerlei Anspruch auf Vermögensausgleich im Trennungsfall. Lassen Sie sich von Ihrem Notar beraten, wie sich alles Wichtige auf Ihre Situation abgestimmt und rechtlich sicher gestalten lässt.

2
20/21

Was ein notarieller Partnerschaftsvertrag regeln kann:

- Sorgerechte für gemeinsame Kinder.
- Unterhalt und Altersvorsorge für denjenigen, der sich um gemeinsame Kinder kümmert.
- Ansprüche am gemeinsamen Vermögen und an Immobilien.
- Ausgleichs- und Rückforderungsrechte für Vermögensleistungen und gemeinsame Investitionen.
- Abfindungen für geleistete Dienste wie Renovierungen am Grundbesitz des Partners.
- Vermögensverzeichnisse für bewegliche Güter und Übernahmrechte bei Trennung.

Wichtig für Sie: Eine Vorsorge- oder Generalvollmacht, um im Notfall Entscheidungen treffen zu können. Und ein Testament oder Erbvertrag, da nichteheliche Partner kein gesetzliches Erbrecht haben.





Alles für das Wohl des Kindes.

Viele Ansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern sind gesetzlich geregelt, beispielsweise Mindestunterhalt sowie Erb- und Pflichtteilsrecht. Auch was das Vermögen Ihrer Kinder betrifft, haben Sie als Eltern nicht in allen Bereichen volle Entscheidungsfreiheit. Oft muss hierfür das Familiengericht oder ein Ergänzungspfleger eingeschaltet werden. Kompetente Beratung und Hilfe bei den teils diffizilen Fragen des Kindschaftsrechts kann Ihr Notar Ihnen in folgenden Bereichen bieten:

- Beteiligung Minderjähriger an Verträgen.
- Kindesunterhalt.
- Adoptionsrecht bzw. Annahme als Kind.
- Vaterschaftsanerkennungen.
- Sorgeerklärungen und Umgangsrechte.
- Einbenennung eines Stiefkindes.
- Erklärungen zur Begründung der Elternschaft bei Fortpflanzungsmedizin.

2

22/23

Vaterschaftsanerkenntnisse:

Um gesetzlicher Vater eines Kindes zu sein, müssen Sie zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet sein, Ihre Vaterschaft anerkennen oder gerichtlich feststellen lassen. Geht es um eine Vaterschaftsanerkennung, müssen Sie diese notariell beurkunden lassen, natürlich mit Zustimmung der Mutter des Kindes.

Eine Anerkennung der Vaterschaft kann sowohl vor als auch nach der Geburt abgegeben werden. Das Kind erhält damit rechtswirksame Ansprüche auf Unterhalt, Erbe und Pflichtteil.

Kinder brauchen Sicherheit.

Sind Sie als Eltern Ihres Kindes verheiratet, steht es bis zu seiner Volljährigkeit grundsätzlich unter Ihrer gemeinsamen Sorge, dazu gehört auch sein Vermögen. Sie können aber auch nach der Geburt heiraten, um gemeinsame Sorge zu erhalten, oder eine öffentlich beglaubigte Sorgeerklärung abgeben. Andernfalls hat die Mutter alleiniges Sorgerecht.

Wenn Eltern nicht zusammenleben:

2
24/25

Zum Kindeswohl gehört der Umgang mit beiden Elternteilen – darauf besteht ein gegenseitiger Anspruch. Sind getrennt lebende Eltern unsicher, wie das Umgangsrecht praktisch ausgestaltet werden soll, lässt sich dies notariell regeln.

Wenn ein Elternteil verstirbt:

In diesem Fall geht die elterliche Sorge automatisch auf den anderen Elternteil über. Wer für den schlimmen Fall – Tod beider Elternteile – vorsorgen will, kann durch letztwillige Verfügung einen Vormund bestimmen. Das Vormundschaftsgericht ist dann an diese Benennung gebunden.

Wenn es ums Vermögen geht:

Notarielle Testamente und Erbverträge können das Recht auf Vermögensverwaltung für einen oder beide Elternteile ausschließen. Das gilt für einen Erb- bzw. Pflichtteil oder ein Vermächtnis an Minderjährige. Die Vermögenssorge wird dann auf einen Elternteil oder, wenn beide ausgeschlossen sind, einen Ergänzungspfleger übertragen. Dies ist vor allem bei geschiedenen Eltern von Bedeutung.





Adoptionen sind nicht nur Gefühlssache.

Eine Adoption will in allen Konsequenzen wohl durchdacht sein, weshalb das Verfahren mit etlichen gesetzlichen Hürden gespickt ist. Der Notar erläutert Ihnen, welche Erklärungen notwendig sind und beurkundet den Antrag an das Familiengericht, das für den Ausspruch der Adoption zuständig ist. Ihr angenommenes Kind erhält dieselben Rechte und Pflichten wie ein leibliches.

Adoption Minderjähriger:

- Erst wenn das Familiengericht vom Kindeswohl und der Aussicht auf ein stabiles Eltern-Kind-Verhältnis überzeugt ist, kann es die Adoption aussprechen.
- Verheiratete können ein Kind nur gemeinsam annehmen. Ausnahme: Die Stiefkindadoption.
- Nicht Verheiratete können ein Kind nur alleine annehmen.
- Auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner können ein Kind nicht gemeinsam annehmen. Aber ein Partner kann das Kind des anderen annehmen.
- Für den Annehmenden gibt es Mindestaltersgrenzen.
- Das Adoptivkind und seine gesetzlichen Vertreter müssen einwilligen.
- Die Verwandtschaft des Kindes zu den bisherigen Eltern erlischt und damit sein Anspruch auf Unterhalt, Erbe und Pflichtteil. Diese Ansprüche entstehen neu gegenüber dem Annehmenden.

Adoption Volljähriger:

- Die Adoption muss sittlich gerechtfertigt sein.
- Der Ehepartner des Anzunehmenden muss zustimmen.
- Bisherige Verwandtschaftsverhältnisse bleiben in der Regel bestehen.

Um Ihre Rechte kümmert sich Ihr Notar.

Ob Ehe, Partnerschaft oder Kindschaftsrecht, Erb-, Grundstücks- oder Gesellschaftsrecht – Notare sind die richtigen Ansprechpartner, wenn Sie Ihre Interessen und Wünsche rechtlich gesichert wahren wollen. Sie beraten kompetent und neutral, entwerfen individuelle Verträge, erledigen den Vollzug Ihrer Urkunden, sorgen für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit.

2
28

Damit sich jeder die Beratung und Hilfe eines Notars leisten kann, erhält er für seine Tätigkeit Gebühren nach einem gesetzlich festgelegten, sozialen Gebührensystem. Abhängig ist die Gebührenhöhe ausschließlich vom wirtschaftlichen Wert des Geschäftes – bei Eheverträgen beispielsweise der Summe der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten – und nicht vom zeitlichen Aufwand oder der Komplexität. Ein und dieselbe Urkunde kostet also bei jedem Notar dasselbe und beinhaltet: notarielle Beratung, Urkundenentwurf, Einarbeitung von Änderungswünschen, Beurkundung sowie den gesamten Vollzug.



Bayerischer Notarverein e.V.
Ottostraße 10
80333 München
Telefon (0 89) 5 51 66-0
Telefax (0 89) 5 51 66-234
www.notare-bayern.de
notarverein@notarkasse.de

